Ausgabe B.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 98 Ausgegeben Danzig, den 18. September 1935

Inhalt

An unsere Bezieher!

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab geltenden Bezugsgebühren für Gesetzblatt, Staatsanzeiger Teil I und Teil II sind am Schluß veröffentlicht.

Danzig, den 10. September 1935.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig

242

Verordnung

zur Abänderung der Staatshaushaltsordnung.

Vom 31. August 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 6 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Staatshaushaltsordnung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 467) wird wie folgt geändert:

§ 85 in der Fassung der Verordnungen vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 202) und vom 20. September 1934 (G.Bl. S. 711) erhält folgenden Wortlaut:

„Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen beschränken; es darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Hoppenrath

243

Erste Aenderung

der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen betreffend das kassenärztliche Dienstverhältnis.

Vom 9. September 1935.

Auf Grund des Rechtsverordnung des Senats vom 1. März 1932 (G.Bl. S. 123) Kapitel I Abschnitt 1, § 9 Abs. 1 und 3 hat der Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis vom 12. Oktober 1932 (G.Bl. S. 712 und 761) werden wie folgt geändert:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 9. 1935.)

1. § 10 Abs. 2 wird durch die nachstehende neue Fassung ersetzt:

   Der Arzt, der die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt außeracht läßt, hat den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit nicht § 37 ff. etwas anderes bestimmt.

2. § 11 Abs. 2, 3 und 4 fällt fort.
3. § 20 fällt fort.
4. § 37 erhält nachstehende neue Fassung:

§ 37

(1) Die kassenärztliche Tätigkeit wird von der kassenärztlichen Vereinigung überwacht. Die Überwachung erstreckt sich insbesondere auf die kassenärztlichen Rechnungen und die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Behandlungen einschließlich der sparsamen Verordnung von Arznei- und Heilmitteln.

(2) Die kassenärztliche Vereinigung bestellt hierfür einen Prüfungsausschuß und ordnet dessen Befugnisse und das Verfahren. Die einzelne Kasse kann sich an den Sitzungen dieses Ausschusses durch Abordnung eines Vertreters beratend beteiligen.

(3) Gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses steht den einzelnen Kassenärzten wie den Krankenkassen innerhalb eines Monats nach Zustellung das Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuß. Die Bestellung des Beschwerdeausschusses, seine Befugnisse und das von ihm einzuhaltende Verfahren regeln sich nach den für den Prüfungsausschuß geltenden Bestimmungen (Abs. 2). Die Abordnung eines Vertreters mit beratender Stimme durch die einzelne Kasse ist ebenfalls zulässig.

(4) Die Kassen haben der kassenärztlichen Vereinigung die für die Überwachung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

(5) Die kassenärztliche Vereinigung hat den Mitgliedern der Ausschüsse die erforderliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Mitglieder der Ausschüsse haben über die Verhandlungen Schweigen zu beobachten. Dies gilt nicht gegenüber den Parteien des Gesamtvertrages.

5. Neu wird hinter § 37 eingefügt:

§ 37 a

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist, soweit die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Behandlung, insbesondere die sparsame Verordnung von Arznei- und Heilmitteln, in Frage kommt, endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 37 b

Soweit eine unwirtschaftliche Verordnungsweise festgestellt wird, hat die kassenärztliche Vereinigung den als wirtschaftlich ermittelten Betrag der Kasse zu erstatten. Die kassenärztliche Vereinigung zieht den Mehrbetrag nach einem von ihr zu regelnden Verfahren von den Kassenärzten ein.

Die Haftung des einzelnen Arztes der Kasse gegenüber wird hierdurch nicht berührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen am 17. Juli 1935.

Der Vorsitzende
des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen
J. V.
Jaeger
Oberregierungsrat

Der vorstehenden Änderung der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis vom 12. 10. 1932 wird gemäß Kapitel I Abschn. 1, § 9 Abs. 4 der Rechtsverordnung des Senats vom 1. März 1932 (G.Bl. S. 123) zugestimmt.

Danzig, den 9. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

244 **Dritte Verordnung**

über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1935 (G.Bl. S. 797).

Vom 13. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1935 Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1935

„§ 2d

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 2, 2a bis 2c finden auf die dort bezeichneten Rechtsverhältnisse Anwendung, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegen ist oder, soweit es sich um ein Schiffspfandrecht handelt, das belastete Schiff in ein Schiffsregister Danziger Gerichte eingetragen ist."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 13. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

245 **Bekanntmachung**

über das Inkrafttreten der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom 7. Juni 1930 und des Scheckrechts vom 19. März 1931.

Vom 7. September 1935.

Die am 7. Juni 1930 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, nämlich:

a) das Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz nebst zwei Anlagen und Protokoll,
b) das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts nebst Protokoll und
c) das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht nebst Protokoll, (G.Bl. 1934 S. 319, 361 und 374)

sowie die am 19. März 1931 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts, nämlich:

a) das Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz nebst zwei Anlagen und Protokoll,
b) das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Scheckprivatrechts nebst Protokoll und
c) das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht nebst Protokoll (G.Bl. 1934 S. 386, 420 und 434)

sind im Namen der Freien Stadt Danzig ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 24. Juni 1935 beim Generalsekretär des Völkerbundes in Genf niedergelegt worden. Demgemäß treten die Abkommen für die Freie Stadt Danzig am 22. September 1935 in Kraft.

Die Freie Stadt Danzig ist die Verpflichtung zur Einführung

a) des einheitlichen Wechselgesetzes unter den Vorbehalten der Artikel 6, 10, 13, 14, 15, 17, 19 und 20 der Anlage II zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz und
b) des einheitlichen Scheckgesetzes unter den Vorbehalten der Artikel 6, 14, 15, 16 Abs. 2, 18, 23, 24, 25, 26 und 29 der Anlage II zum Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz

eingegangen.

Zur Ausführung der Abkommen sind die Verordnungen vom 9. März 1934 betr. Erlaß des Wechselgesetzes (G.Bl. 1934 S. 135) und betr. Erlaß des Scheckgesetzes (G.Bl. 1934 S. 151) ergangen.

Danzig, den 7. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

246 **Berichtigung.**

Im § 3 der Ersten Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G.Bl. S. 369) vom 30. August 1953 (G.Bl. S. 918) ist in Zeile 5 hinter das Wort „Instanz" das Wort „beendet" zu setzen.

Danzig, den 13. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.